

Grundlage:

Auszug aus der gültigen FBO

Abschnitt III: Startleitung

1.

Startleitung kann durch Auflage in der Geländezulassung allgemein vorgeschrieben sein oder für den Einzelfall vom Geländehalter oder vom Beauftragten für Luftaufsicht angeordnet werden. Der Startleiter wird vom Geländehalter oder vom Beauftragten für Luftaufsicht bestellt. Er kann sich durch andere Personen vertreten lassen. Er und seine Vertreter müssen einen Luftfahrerschein für Hängegleiter oder Gleitsegel besitzen, bei Windschlepp die Windenschleppstartberechtigung.

2.

Der Startleiter sorgt auf dem gesamten Fluggelände einschließlich verschiedener Start- und Landstellen für einen sicheren und ordnungsgemäßen Betriebsablauf. Wenn vor oder beim Start mit anderen Personen Sprech- oder Zeichenverbindung zu bestehen hat, so hält der Startleiter diese Verbindung für den Piloten aufrecht.

3.

Die Startleitung kann den Flugbetrieb einstellen, einschränken oder ein Startverbot erteilen. Der Pilot muss sich vor dem Start bei der Startleitung melden. Die Zustimmung für Starts entbindet den Piloten nicht von seiner persönlichen Sorgfaltspflicht. Er startet auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung.

4.

Ist keine Startleitung vorgeschrieben oder angeordnet, so haben die Starts in gegenseitiger Absprache unter Ausschluss einer Gefährdung Dritter zu erfolgen.